

BMF: Keine Verwendung der Finanzkontenkennung nach dem Plattformen-Steuertransparenzgesetz

Das BMF wird die Finanzkontenkennung im Zusammenhang mit dem Informationsaustausch nach dem PStTG nicht verwenden. Das hat das BMF mit Schreiben vom 27. Juni 2023 klargestellt. Was hat es mit dieser Kennung auf sich und was folgt daraus für Plattformbetreiber?

Hintergrund

Seit dem 1. Januar 2023 gelten für Plattformbetreiber bestimmte Meldepflichten nach dem Plattformen-Steuertransparenzgesetz (siehe [Deloitte Tax News](#)). Mit dem Gesetz zur Umsetzung der DAC 7-Richtlinie (DAC 7-UmsG vom 20.12.2022) wurde das Gesetz über die Meldepflicht und den automatischen Austausch von Informationen meldender Plattformbetreiber in Steuersachen (Plattformen-Steuertransparenzgesetz – PStTG) eingeführt (siehe [Deloitte Tax News](#)). Nach dem PStTG müssen Betreiber digitaler Plattformen den Finanzbehörden bestimmte Informationen über die Einkünfte melden, die von Anbietern auf den Plattformen erzielt wurden (siehe [Deloitte Tax News](#)). Die erste Meldung hat zum 31. Januar 2024 zu erfolgen. Mit Schreiben vom 2. Januar 2023 hat sich das BMF zu den offenen Anwendungsfragen (siehe [Deloitte Tax News](#)) positioniert. In dem Anwendungsschreiben konkretisiert das BMF u.a. den Umfang der Meldepflichten (siehe [Deloitte Tax News](#)).

Zu den meldepflichtigen Informationen gehört gem. § 14 Abs. 2 Nr. 6 PStTG grundsätzlich die Finanzkontenkennung der Anbieter, die natürliche Personen sind. Die Kennung des Finanzkontos ist eine eindeutige Identifikationsnummer, die dem meldenden Plattformbetreiber zu dem Bankkonto oder sonstigen Zahlungskonto vorliegt, auf dem die Vergütung eingezahlt oder gutgeschrieben wird (§ 6 Abs. 8 PStTG, Anhang V, Abschn. I, Unterabschnitt C, Nr. 8 Richtlinie 2011/16/EU). Die Meldung der Finanzkontenkennung steht unter zwei, einschränkenden Voraussetzungen. Einerseits muss der meldende Plattformbetreiber über diese Information verfügen. Andererseits darf keine Notifikation seitens der zuständigen Behörde des Ansässigkeitsmitgliedstaates des meldepflichtigen Verkäufers oder Belegenheitsmitgliedstaates der Immobilie über die nicht beabsichtigte Verwendung der Finanzkontenkennung erfolgt sein (§ 9 Abs. 6 Nr. 1 Satz 2 PStTG, § 14 Abs. 2 Nr. 6 PStTG a.E., Art. 8ac Abs. 2 Buchst. h Richtlinie 2011/16/EU). Mit Schreiben vom 27. Juni 2023 gibt das BMF seine Notifikation über die nicht beabsichtigte Verwendung der Finanzkontenkennung bekannt.

Notifikation vom 27. Juni 2023

Das BMF hat den zuständigen Behörden aller anderen EU-Mitgliedstaaten mitgeteilt, dass es die Finanzkontenkennung im Zusammenhang mit dem Austausch der von Plattformbetreibern gemeldeten Informationen nicht verwendet wird. Daraus folgt, dass meldepflichtige Plattformbetreiber nicht dazu verpflichtet sind, die Finanzkontenkennung in Bezug auf in Deutschland ansässige Anbieter zu melden.

Betroffene Normen

§ 6 Abs. 8 PStTG, § 9 Abs. 6 Nr. 1 Satz 2 PStTG, § 14 Abs. 2 Nr. 6 PStTG, Art. 8ac Abs. 2 Buchst. h Richtlinie 2011/16/EU

Anmerkung

Die verpflichtende Meldung der Finanzkontenkennung steht unter dem Vorbehalt der Datenverfügbarkeit, d.h. der meldepflichtige Plattformbetreiber muss die Finanzkontenkennung nur melden, wenn er über sie verfügt und sie nicht ausschließlich zur Erfüllung etwaiger Meldepflicht nach dem PStTG erheben (vgl. BMF, Schreiben v. 2. Februar 2023, Ziff. 3.5; vgl. [Deloitte Tax News](#)). Eine weitere Einschränkung erfährt die Meldepflicht in Bezug auf die Finanzkontenkennung über den in § 14 Abs. 2 Nr. 6 PStTG a.E. normierten Ausnahmetatbestand. Danach müssen Plattformbetreiber die Finanzkontenkennung der Anbieter, die natürliche Personen sind, nicht melden, wenn gemäß einer auf der Internetseite des BZSt veröffentlichten, derzeit noch nicht abrufbaren, Liste die zuständige

Behörde des EU-Ansässigkeitsstaates des jeweiligen Anbieters oder des Belegenheitsstaates des unbeweglichen Vermögens die Finanzkontenkennung nicht verwendet.

Mit der Notifikation begrenzt das BMF den Umfang der meldepflichtigen Informationen, indem die Finanzkontenkennung in Bezug auf in Deutschland ansässige Anbieter vom sachlichen Anwendungsbereich der Meldepflicht ausgenommen wird. Ausweislich der Gesetzesbegründung ist die Angabe der Finanzkontenkennung unangemessen (vgl. BT-Drs. 20/3436, S. 64). Mit dieser Angabe ginge ein ungerechtfertigter Eingriff in das Recht der Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung einher (vgl. BT-Drs. 20/3436, S. 64). Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und der Datensparsamkeit ist daher nach dem Willen des Gesetzgebers von der Verwendung der Angabe der Finanzkontennummer abzusehen.

Fundstelle

BMF, Schreiben vom 27. Juni 2023, [IV B 6 - S 1316/21/10019 :033](#)

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.